

URLAUBSTARIFVERTRAG FÜR ARBEITNEHMERÄHNLICHE PERSONEN

Vorbemerkung des Herausgebers:

Der vorliegende Tarifvertrag wurde 1978 für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Deutschlandfunks abgeschlossen.

Er gilt in dieser Fassung aufgrund des *Tarifvertrags zur Harmonisierung bestehender tarifvertraglicher Vorschriften für freie Mitarbeiter an beiden Standorten des DeutschlandRadios* von 1995 für **alle** arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter von **Deutschlandradio**.

Der Vertrag wurde in Ziff. 2.1 geändert durch den Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter des Deutschlandradio vom 29. Mai 2013. Diese Änderung ist hier eingearbeitet.

URLAUBSTARIFVERTRAG FÜR ARBEITNEHMERÄHNLICHE PERSONEN IM DEUTSCHLANDFUNK VOM 9. JUNI 1978

1. Urlaubsanspruch

- 1.1 Die unter Abschnitt 1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen im Deutschlandfunk fallenden Mitarbeiter des Deutschlandfunks - einschließlich Pensionäre und Rentner - haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte 2 und 3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen des Deutschlandfunks allein beim Deutschlandfunk erfüllen.
- 1.2 Soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
- 1.3 Der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

2. Urlaubsdauer

- 2.1 Der Jahresurlaub beträgt 31 Arbeitstage.¹
- 2.2 Der Urlaub ist spätestens vier Wochen vor Urlaubsantritt unter Angabe der beabsichtigten Urlaubszeit auf Antragsvordruck beim Deutschlandfunk zu beantragen. Der Deutschlandfunk hat dem Antragsteller unverzüglich seine Entscheidung mitzuteilen.
- 2.3 Der Urlaub muß innerhalb des laufenden Kalenderjahres, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres, beantragt und nach Möglichkeit zusammenhängend gegeben und genommen werden.
- 2.4 Ein vom Mitarbeiter im Kalenderjahr nicht beantragter Urlaub verfällt, es sei denn, daß der Mitarbeiter an der Antragstellung schuldlos verhindert war und diese bis spätestens 1. April des folgenden Jahres nachholt.
- 2.5 Lehnt der Deutschlandfunk den Urlaubsanspruch ab, so verfällt ein etwaiger Anspruch, wenn der Mitarbeiter diesen nicht innerhalb von vier Monaten

1 Der Wortlaut dieser Ziffer entspricht der Änderung durch den Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter des Deutschlandradio vom 29. Mai 2013 .

nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht hat, sofern der Deutschlandfunk ihn darauf im Ablehnungsbescheid schriftlich hingewiesen hat.

3. Urlaubsvergütung

- 3.1 Der Mitarbeiter erhält vom Deutschlandfunk unverzüglich nach Antragsbewilligung eine Urlaubsvergütung für die Urlaubstage, die ihm nach Abschnitt 2.1 dieses Tarifvertrags zustehen. Das Urlaubsentgelt wird wie folgt berechnet: Die Summe der Entgelte, die der Mitarbeiter im Bemessungszeitraum vom Deutschlandfunk erhalten hat, wird dividiert durch die Anzahl der Werktage (ohne Samstage) im Bemessungszeitraum und dann mit der Zahl der Urlaubstage multipliziert. Ist der Mitarbeiter ein volles Beschäftigungsjahr für den Deutschlandfunk tätig gewesen, ist der Bemessungszeitraum das vorausgehende Beschäftigungsjahr. Andernfalls ist der Bemessungszeitraum die tatsächliche vorausgehende Zeit der Beschäftigung bis zu zwölf Monaten. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher der Mitarbeiter an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z. B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten).
- 3.2 Allgemein geltende Erhöhungen der Vergütungssätze, die zwischen dem Ende des Bemessungszeitraums und dem Ende des Urlaubs eintreten, werden bei der Berechnung der Urlaubsvergütung entsprechend berücksichtigt.

4. Urlaubsabgeltung

Der Urlaub ist durch Zahlung in Höhe der Urlaubsvergütung abzugelten, wenn er wegen Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses mit dem Deutschlandfunk im laufenden Kalenderjahr einschließlich vier Monate danach nicht mehr gewährt und genommen werden kann.

5. Anrechnung von Urlaub

Soweit der Mitarbeiter im oder für das Urlaubsjahr aufgrund des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Deutschlandfunks vom Deutschlandfunk Urlaub oder eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen hat, erfolgt eine Anrechnung auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag. Die Vergütung gemäß Abschnitt 12.1 Satz 3 des Tarifvertrags für auf Produktionsdauer Beschäftigte wird auf die Bemessung einer Urlaubsvergütung nach Abschnitt 3 angerechnet.

6. Urlaubsergänzungsanspruch

- 6.1 Werden die Voraussetzungen der Abschnitte 2 und 3 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen des Deutschlandfunks nicht allein beim Deutschlandfunk erfüllt, so haben diese Mitarbeiter nur Anspruch auf einen Ergänzungsurlaub.
- 6.2 Der Anspruch auf Ergänzungsurlaub ist an keine Wartezeit gebunden. Der Ergänzungsurlaub beträgt für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen des Abschnitts 6.1 vorliegen, ein Zwölftel der in Abschnitt 2.1 genannten Ansprüche auf Jahresurlaub.
- Er wird gewährt, wenn der Mitarbeiter von einer anderen ARD-Rundfunkanstalt eine Urlaubsbescheinigung für den beantragten Zeitraum vorlegt.
- 6.3 Die Berechnung der Vergütung für den Ergänzungsurlaub erfolgt analog Abschnitt 3, eine eventuelle Abgeltung dieses Anspruchs analog Abschnitt 4.
- 6.4 Der Anspruch auf Ergänzungsurlaub ist kein Urlaubsanspruch im Sinne des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen des Deutschlandfunks.

7. Inkrafttreten und Kündigung

Der Tarifvertrag tritt rückwirkend am 1.1.1978 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung des Tarifvertrags bedarf der Schriftform.

Nach Ablauf des Tarifvertrags gelten seine Bestimmungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden.

Die Tarifpartner verpflichten sich, Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Tarifvertrags unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Kündigung aufzunehmen.

Während der Dauer solcher Verhandlungen haben die Tarifpartner dafür zu sorgen, daß die weitergeltenden Bestimmungen des Tarifvertrags nicht durch allgemeine Maßnahmen oder durch Einzelverträge beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht gegenüber dem Tarifpartner, der die Verhandlungen ausdrücklich als gescheitert erklärt hat.

Köln, den 9. Juni 1978

gez. Ratajczak

gez. Forschbach
(Rundfunk-Fernseh-Film-Union)

gez. Buchwald gez. Fauth
(Deutscher Journalisten Verband e.V.)

Diesem Tarifvertrag hat sich die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft am 16. August 1978 angeschlossen. gez. R. Becker (Deutschlandfunk)